

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst der Samtgemeinde Radolfshausen

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst [FFOG] in der Fassung vom 30. August 1984 [Nds. GVBl. S. 215] hat der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Radolfshausen am 07.12.1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schongebiete

In der Samtgemeinde Radolfshausen werden folgende Bereiche der Gemarkungen Ebergötzen, Holzerode, Landolfshausen, Falkenhagen, Mackenrode, Potzwenden, Seeburg, Bernshausen, Seulingen, Waake und Bösinghausen zu Schongebieten erklärt:

1. alle Waldflächen im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes vom 19.07.1978 [Nds. GVBl. S. 595];
2. alle Gehölzgruppen in der Feldmark;
3. alle Naturschutzgebiete im Sinne von § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 [Nds. GVBl. S. 31].
Naturschutzgebiete sind durch grünumrandete Dreieckschilder mit Adler und dem Schriftzug „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2 Leinenzwang

In den Schongebieten des § 1 sind zum Schutz der freilebenden Tierwelt die Hunde an der Leine zu führen. Dieser Leinenzwang gilt in der Winterzeit sowie in der Setz-, Nist- und Aufzuchtzeit, und zwar jeweils vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis zum 15. Juli des folgenden Jahres.

Vom Leinenzwang ausgenommen sind

1. Hunde, die unmittelbar zur befugten Jagdausübung eingesetzt werden sowie
2. Hunde, die unmittelbar zum Hüten, Treiben und Beaufsichtigen von landwirtschaftlichen Nutztieren eingesetzt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer Hunde entgegen § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt, handelt nach § 12 Nr. 4 und nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 [BGBl. I, S. 602] mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde vom 24.03.1987 außer Kraft.

Ebergötzen, den 07.Dezember 1993

gez. Behre
Samtgemeindebürgermeister

gez. Büsscher
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1994
In Kraft getreten am 02.02.1994

- I. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 11 vom 21.03.2002
In Kraft getreten am 01.01.2002